ÄNDERUNG FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 799, 800, 801 - WESTSEITE

ÄNDERUNG FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 795, 799, 800, 801 - OSTSEITE

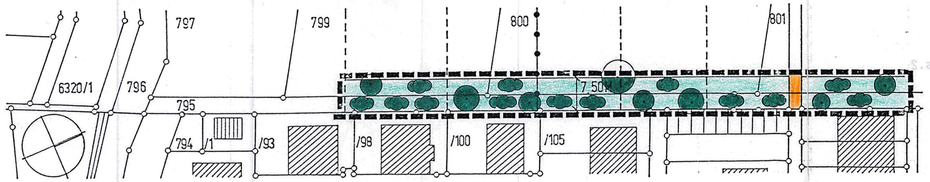

LEGENDE: FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES GELTUNGSUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG ZW. WR-, WA-GEBIET UND BAUQUARTIEREN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME 1.+2.ORDNUNG MIT ETWAIGER STANDORTBINDUNG AUF ÖFFENTLICHER UND PRIVATER FLÄCHE
- PFLANZGEBOT FÜR HECKEN U. GEBÜSCHE MIT ETWAIGER STANDORTBINDUNG AUF ÖFFENTLICHER UND PRIVATER FLÄCHE
- BÄUME, ZU ERHALTEN
- STRÄUCHER, ZU ERHALTEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (BAUGEBIETSBEGRÜNUNG)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE (BAUGEBIETSBEGRÜNUNG)

HINWEISE:

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG "BINSIGWEG"

DER GEMEINDE DITTELBRUNN, GT DITTELBRUNN

OTTO H. POHL – ARCHITEKT – BDA
WALDSTR. 5, 8721 DITTELBRUNN
TEL. 09721/41503, FAX 46427

DATUM: 15.04.91 M. 1:1000 GEZ. HAN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN (GESAMTER GELTUNGSBEREICH)

3. Öffentliche und private Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB)

3.1 Entlang der westlichen Baugebietsgrenze ist ein 3,5o m breiter, öffentlicher bepflanzter Grünstreifen anzuordnen. Desgleichen teilweise an der südlichen Baugebietsgrenze in einer Breite von 6,oo m. An der Ostseite des Baugebietes ist eine private Grünfläche mit einer Breite von 7,5o m anzuordnen.

3.2 Auf den privaten Grundstücken soll je 2oo m² unbebauter Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm gepflanzt werden.
Die Baumpflanzung sollte durch mindestens 15 Sträucher je Grundstück ergänzt werden.

3.3 Als Einfriedung sollte bevorzugt ein mit bodenständigen heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und früchtetragenden Gehölzen Verwendung finden.

3.4 Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze und das Anlegen strenger Hecken, z.B. mit Thuja oder fremdwirkenden Gehölzen, ist nicht zulässig.

3.5 Pflanzenauswahl: soweit außer Obstgehölzen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden, sollten bevorzugt folgende standortgerechten heimischen Laubgehölze Verwendung finden:

Bäume 1. Ordnung: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche, Walnuß.

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn, Eberesche, Hainbuche, Birke, Mehlbeere, Obstbäume in Sorten.

Sträucher: Haselnuß, Wolliger Schneeball, Eingriffeliger Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Wildrose, Kornelkirsche, Salweide, Schwarzer Holunder.

3.6 Die von der Breite her varriierenden öffentlichen Grünflächen entlang des Baugebietsrandes sind durch Anpflanzen von dreireihigen Landschaftshecken, Gruppen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Obstbäumen landschaftsgerecht zu gestalten. Die angestrebten Bepflanzungsmaßnahmen sind zu gegebener Zeit in einem Bepflanzungsplan zu konkretisieren, und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt abzustimmen. Für die Pflanzenauswahl gilt 3.5

3.7 Die privaten Grünflächen entlang der Ostseite des Baugebietsrandes sind durch Anpflanzen von dreireihigen Landschaftshecken, Gruppen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Obstbäumen landschaftsgerecht zu gestalten. Für die Pflanzenauswahl gilt 3.5

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES VOM JULI 1989, ZULETZT GEÄNDERT AM 15.12.89, BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.1991 die Änderung des Bebauungsplanes "Binsigweg" GT Dittelbrunn beschlossen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB hat am 17.04.1991 stattgefunden.

Dittelbrunn, 18.04.1991

Markert
1. Bürgermeister

Der Entwurf der Änderungsplanung mit Begründung i.d.F. vom 15.04.1991 wurde gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 08. Juli bis 08. August 1991 öffentlich ausgelegt.

Dittelbrunn, ~~14.06.1991~~
09.08.1991

Markert
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.08.1991 das Änderungsblatt i.d.F. vom 15.04.1991 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dittelbrunn, 20.08.1991

Markert
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 05.12.1991
Landratsamt
I.A.

M a i n k a
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 24.01.1992 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hambach, Grottenweg 2, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Dittelbrunn, 24.01.1992

Markert
1. Bürgermeister